

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0004415

Entscheidungsdatum

14.02.1934

Geschäftszahl

1Ob20/34; 6Ob64/06i

Norm

EO §354 IA; EO §367; HGB §16

Rechtssatz

Wurde der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft in dem rechtskräftigen Exekutionstitel schuldig erkannt, den Mitgesellschaftern eine in beglaubigter Form unterfertigte Eingabe zu übergeben, auf Grund deren er als Gesellschafter gelöscht werden könne, so bedarf es nicht einer Exekution nach § 354 EO zur Erzwingung der Unterfertigung und Überreichung der Eingabe, sondern es gilt die erforderliche Willenserklärung mit der Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels als abgegeben.

Entscheidungstexte

TE OGH 1934-02-14 1 Ob 20/34

Veröff: SZ 16/32

TE OGH 2006-04-06 6 Ob 64/06i

Vgl auch; Beisatz: Die der Entscheidung 1 Ob 20/34 zugrundeliegende Rechtsauffassung, § 367 EO gelte auch für Anmeldungen zum Firmenbuch, trifft weiterhin zu, wenngleich der damals vom Obersten Gerichtshof konkret beurteilte Fall heute nach § 16 HGB zu lösen wäre. (T1)